

Beilage 1336/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2002)**

[Landtagsdirektion: L-246/11-XXV]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 77/2001, enthält eine Grundsatzbestimmung, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden muss. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juni 2001, G 86/99-15, G 87/99-16 und G 88/99-16, § 53 Abs. 2 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Einhebung von Gastschulbeiträgen) als verfassungswidrig aufgehoben.

Dieses Gesetzesvorhaben umfasst daher im Wesentlichen:

1. die Möglichkeit, Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen zusammenzufassen, sofern die erforderliche Mindestzahl in einer Klasse zu gering ist;
2. die Ersatzregelung zur Einhebung von Gastschulbeiträgen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahl und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2001 enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/1998. Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35, in der Fassung LGBl. Nr. 79/2000 ist das Landesausführungsgesetz zu beiden Grundsatzgesetzen des Bundes.

III. Finanzielle Auswirkungen

Ein dem Entwurf entsprechendes Landesgesetz lässt keinen Mehraufwand für den Bund und das Land erwarten.

Die verfassungskonforme Neuregelung der Gastschulbeiträge kann in Einzelfällen zu Einnahmeverlusten schulerhaltender Gemeinden in der Höhe des jeweiligen Gastschulbeitrages führen, wenn der Schulerhalter der Sprengelschule der Umschulung nicht zustimmt und keine Vereinbarung mit der Hauptwohnsitzgemeinde des Gastschülers zustandekommt.

IV. EU-Konformität

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 bis 5 (§ 11a, § 15a, § 19a, § 23a und § 27a):

Im Zuge der Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 77/2001, wurde § 8a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes dahingehend abgeändert bzw. ergänzt, als es nun auch der Ausführungsgesetzgebung möglich ist, zur Führung von Unterrichtsveranstaltungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammenzufassen, um die hierfür erforderliche Mindestschülerzahl zu erreichen. Als Unterrichtsveranstaltungen gelten im Sinn des § 8 Schulorganisationsgesetz unverbindliche Übungen und der Förderunterricht.

Durch entsprechende Ergänzung der §§ 11a, 15a, 19a, 23a und 27a soll diese Möglichkeit den oö. Pflichtschulen eröffnet werden. Die Mindestschülerzahl hat das Schulforum (an Volks-, Haupt- und Sonderschulen) oder der Schulgemeinschaftsausschuss (an Polytechnischen Schulen und Berufsschulen) unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie im Rahmen der gegebenen personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und der örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten zu bestimmen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 47 Abs. 3a):

Die Änderung des Verweises ist durch die Neufassung des § 53 erforderlich und rein formeller Natur.

Zu Art. I Z. 7 (§ 47 Abs. 8):

Für den sprengelfremden Schulbesuch von Schülern, die aus ihrer Sprengelschule ausgeschlossen wurden, galten bisher grundsätzlich die allgemeinen Regeln für einen sprengelfremden Schulbesuch. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass im Regelfall keine Anträge auf Umschulung gestellt werden, so dass bereits bisher schon ein Schulerhalter gesucht werden musste, der bereit war, den Schüler aufzunehmen. Diese bisherige Praxis ist nun ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Zu Art. I Z. 8 (§ 53):

Nach § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes kann die Landesgesetzgebung in jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet, bestimmen, dass nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben, wenn Schulpflichtige, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengelfremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist in zwei Fällen nicht erforderlich: wenn Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen

Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann (§ 8 Abs. 2 dritter Satz Z. 1) und wenn ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und daher eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht (§ 8 Abs. 2 dritter Satz Z. 2).

Diese grundsatzgesetzliche Bestimmung ist derzeit im § 53 Abs. 2 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 in der Form umgesetzt, dass in keinem Fall des sprengelfremden Schulbesuchs die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der Sprengelschule für die Pflicht zur Leistung des Gastschulbeitrags maßgeblich ist.

Mit Erkenntnis vom 29. Juni 2001, G 86/99-15, G 87/99-16 und G 88/99-16, hat der Verfassungsgerichtshof § 53 Abs. 2 Oö. POG 1992 mit Wirkung vom 1. Juni 2002 als verfassungswidrig aufgehoben. In seiner Begründung führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass der Landesausführungsgesetzgeber zwar frei ist, Schulerhaltsbeiträge (Gastschulbeiträge) vorzuschreiben, wenn der Schulpflichtige, dessen Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, eine öffentliche Pflichtschule besucht. Er muss sich dabei aber an die Voraussetzungen im § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes halten, wobei eine Voraussetzung die Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule ist. Der Verfassungsgerichtshof stellte dabei klar, dass "auf die Normierung dieser Voraussetzung der Landesausführungsgesetzgeber nicht generell, sondern nur dann verzichten darf (und muss), wenn einer der Fälle des § 8 Abs. 2 dritter Satz Z. 1 oder 2 vorliegt. Soweit § 53 Abs. 2 Oö. POG 1992 die Vorschreibung von Gastschulbeiträgen für Schulpflichtige, deren Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, und die auch ohne Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengelfremde Schule besuchen, ermöglicht, ohne dass die Fälle des § 8 Abs. 2 dritter Satz Z. 1 oder 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz vorliegen, hat der Landesgesetzgeber eine dem § 8 Abs. 2 dritter Satz leg. cit. widersprechende Regelung erlassen".

Mit der Neufassung des § 53 wird - dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entsprechend - eine Sanierung der Rechtslage vorgenommen.

Dazu im Einzelnen:

Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. Das Verbot der Überwälzung der Gastschulbeiträge war bislang im Abs. 2 letzter Satz festgelegt. Durch die Aufnahme in Abs. 1 wird klargestellt, dass dieses Verbot für alle Formen der Gastschulbeiträge gilt (Abs. 2 bis 4).

Abs. 2 behandelt jene Fälle, in denen kein bewilligungspflichtiger sprengelfremder Schulbesuch vorliegt. Abs. 2 erster Satz sieht - so wie bisher - vor, dass für Schüler, die zum Zweck des Besuches einer allgemein bildenden Pflichtschule oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Sprengel einer allgemein bildenden Pflichtschule Wohnung beziehen, die Gemeinden, in denen die Schüler ihren Hauptwohnsitz haben, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten haben. Zusätzlich wird nun im Sinn des VfGH-Erkenntnisses in Anlehnung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben festgelegt, dass auch für Schüler, die gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurden, Gastschulbeiträge eingehoben werden können (Abs. 2 zweiter Satz).

Abs. 3 legt nach dem vorliegenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes fest, dass im Fall eines nach § 47 zu bewilligenden sprengelfremden Schulbesuchs Gastschulbeiträge für sprengelfremde Schüler nur dann

vorgeschrieben bzw. eingehoben werden dürfen, wenn der Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zugestimmt hat. Der Zeitpunkt der Zustimmung bleibt offen; im Sinn der Verwaltungsökonomie dürfte es aber von Vorteil sein, bereits im Bewilligungsverfahren nach § 47 die entsprechende Zustimmung einzuholen. Es muss aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Zustimmung des Schulerhalters der Sprengelschule keine Voraussetzung für die Umschulung ist, sondern lediglich darauf Einfluss hat, ob Gastschulbeiträge entrichtet werden müssen oder nicht.

Nicht erforderlich ist auch nach der neuen Rechtslage die Zustimmung zum sprengelfremden Schulbesuch von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann.

Eine Zustimmung des Schulerhalters der Sprengelschule ist somit in Zukunft für den sprengelfremden Schulbesuch von Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht unter Abs. 2 fallen, sowie für den sprengelfremden Schulbesuch von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn eine entsprechende Förderung auch in der sprengelmäßig zuständigen Schule gewährleistet wäre, erforderlich. Diese "Zustimmungsregel" stellt - auf Grund der Interpretation der Grundsatzbestimmung durch den Verfassungsgerichtshof - nicht darauf ab, ob die Gemeinde des Hauptwohnsitzes, die nicht zugleich Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule ist, ebenfalls dem sprengelfremden Schulbesuch zustimmt oder nicht. Die Hauptwohnsitzgemeinde des Schülers ist daher zur Entrichtung des Gastschulbeitrages an den Erhalter der "Gastschule" verpflichtet, wenn der Erhalter der "Sprengelschule" der Umschulung zustimmt.

Im Wesentlichen sind bei dieser Fallkonstellation (Hauptwohnsitzgemeinde ist nicht Schulerhalter der Sprengelschule) folgende Varianten denkbar:

- Der Schulerhalter der Gastschule stimmt einer Umschulung nicht zu:

Der sprengelfremde Schulbesuch ist von der Schulbehörde zu versagen, weil die Zustimmung des Schulerhalters der Gastschule gemäß § 47 Oö. POG zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit des sprengelfremden Schulbesuchs ist. Der Schüler hat somit weiter seine Sprengelschule zu besuchen; seine Hauptwohnsitzgemeinde hat an den Erhalter der Sprengelschule den Schulerhaltungsbeitrag zu entrichten.

- Der Erhalter der Gastschule und der Erhalter der Sprengelschule stimmen dem sprengelfremden Schulbesuch zu:

Die Hauptwohnsitzgemeinde des Schülers hat an den Schulerhalter der Gastschule einen Gastschulbeitrag zu entrichten, und zwar auch dann, wenn sie dem sprengelfremden Schulbesuch nicht zustimmt.

- Der Schulerhalter der Gastschule stimmt dem sprengelfremden Schulbesuch zu, der Schulerhalter der Sprengelschule stimmt dagegen nicht zu:

Der Schulerhalter der Gastschule hat keinen Anspruch auf Gastschulbeiträge; es kann allerdings zwischen der Hauptwohnsitzgemeinde des Schülers und dem Schulerhalter der Gastschule eine Vereinbarung über die Leistung und allenfalls auch über die Höhe von Gastschulbeiträgen getroffen werden.

- Der Schulerhalter der Gastschule stimmt dem sprengelfremden Schulbesuch zu, die Hauptwohnsitzgemeinde des Schülers und der Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule stimmen dem

sprengelfremden Schulbesuch nicht zu:

Der Schulerhalter der Gastschule hat keinen Anspruch auf Gastschulbeiträge. Bei dieser Fallkonstellation dürfte auch eine Vereinbarung zwischen der Hauptwohnsitzgemeinde des Schülers und dem Schulerhalter der Gastschule kaum zustande kommen. Es wird daher im Ermessen des Schulerhalters der Gastschule liegen, der Umschulung eines Schülers auch dann zuzustimmen, wenn er keinen Anspruch auf einen Gastschulbeitrag hat.

Abs. 4 und 5 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu Art. I Z. 9 (§ 58 Abs. 6):

Nach § 59 Abs. 2 kann die Widmung von Schulliegenschaften oder auch Teilen davon aufgehoben werden, wenn sie für Schulzwecke nicht (mehr) geeignet sind. So kann beispielsweise die Aufhebung der schulischen Widmung für einen Turnsaal bis zur Behebung gravierender, die Sicherheit der Schüler gefährdender Mängel verfügt werden. Zuständig für Schulen im Erhaltungsbereich einer Gemeinde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, für Schulen des Landes die Landesregierung. Eine schulische Verwendung ist in diesem Fall erst dann wieder zulässig, wenn eine schulbehördliche Verwendungsbewilligung nach § 58 Abs. 3 vorliegt. Zuständig für die Erteilung dieser Bewilligung ist für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für polytechnische Schulen die Bezirksverwaltungsbehörde, für Berufsschulen die Landesregierung.

Im Hinblick auf diese Zuständigkeitsverteilung ist es konsequent, wenn die Kompetenz zur Vorschreibung von zusätzlich erforderlichen Auflagen zur Wiederherstellung der gebotenen Sicherheit oder der Schulhygiene an bereits in Betrieb genommenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie polytechnischen Schulen an die Bezirksverwaltungsbehörde fällt, der Bereich der Berufsschulen dagegen weiterhin bei der Landesregierung verbleibt.

Zu Art. II:

Die Bestimmung über das In-Kraft-Treten dieser Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle (Abs. 1) resultiert vornehmlich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 2001, G 86/99-15, G 87/99-16 und G 88/99-16, mit dem § 53 Abs. 2 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Da diese Aufhebung mit 1. Juni 2002 in Kraft tritt, ist ein umgehendes Reagieren auf legislatischer Ebene erforderlich.

Abs. 2 bildet die neue Rechtsgrundlage für die Vorschreibung von Gastschulbeiträgen für jene Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits eine sprengelfremde Schule besuchen. Da die Umschulungen jeweils für den Zeitraum des Besuchs einer bestimmten Schule bewilligt bzw. vereinbart wurden, sollen auch die finanziellen Rahmenbedingungen für diesen Zeitraum gleichbleiben.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2002), beschließen.

Linz, am 7. Februar 2002

Freundlinger
Obfrau

Mag. Stelzer
Berichterstatte

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert**

wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 79/2000, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 11a erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Sofern die Zahl der Schüler einer Klasse die für die Führung von unverbindlichen Übungen oder eines Förderunterrichts erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden."

2. Der bisherige Text des § 15a erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Sofern die Zahl der Schüler einer Klasse die für die Führung von unverbindlichen Übungen oder eines Förderunterrichts erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden."

3. Der bisherige Text des § 19a erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Sofern die Zahl der Schüler einer Klasse die für die Führung von unverbindlichen Übungen oder eines Förderunterrichts erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden."

4. Der bisherige Text des § 23a erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Sofern die Zahl der Schüler einer Klasse die für die Führung von unverbindlichen Übungen oder eines Förderunterrichts erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden."

5. Dem § 27a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Sofern die Zahl der Schüler einer Klasse die für die Führung von unverbindlichen Übungen oder eines Förderunterrichts erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden."

6. Im § 47 Abs. 3a Z. 2 wird der Klammerausdruck " (§ 53 Abs. 4) " durch den Klammerausdruck " (§ 53 Abs. 5) " ersetzt.

7. § 47 Abs. 8 lautet:

"(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler aus anderen Bundesländern und für die Aufnahme von Pflichtschülern, die vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossen wurden. In diesen Fällen ist die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule notwendig."

8. § 53 lautet:

"§ 53

Gastschulbeiträge

(1) Gastschulbeiträge sind Beiträge von Gebietskörperschaften, die im Sinn der Abs. 2 bis 4 an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, ohne dass ihr Gebiet zum Schulsprengel dieser Pflichtschule gehört. Die Überwälzung der Gastschulbeiträge auf die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von Schülern, aus welchem Titel immer, ist unzulässig.

(2) Für Schüler, die zum Zweck des Besuchs einer allgemein bildenden Pflichtschule oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Sprengel einer allgemein bildenden Pflichtschule Wohnung beziehen, haben die Gemeinden, in denen die Schüler ihren Hauptwohnsitz haben, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten. Das Gleiche gilt auch dann, wenn ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besucht.

(3) Für Schüler, die auf Grund einer Bewilligung nach § 47 eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besuchen, haben die Gemeinden, in denen die Schüler ihren Hauptwohnsitz haben, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten, wenn der Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zugestimmt hat. Eine Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann.

(4) Wird ein Schüler oder ein nicht Schulpflichtiger nach § 47 Abs. 7 in eine sprengelfremde berufsbildende Pflichtschule aufgenommen, hat hierfür die Gemeinde des Betriebsortes Gastschulbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten.

(5) Wird die Leistung des Gastschulbeitrages von den beteiligten Gebietskörperschaften nicht einvernehmlich geregelt, ist dieser in der Höhe des laufenden Schulerhaltsbeitrages zu leisten. Für die Berechnung und die Vorschreibung des Gastschulbeitrages gelten § 51 und § 52 sinngemäß."

9. § 58 Abs. 6 lautet:

"(6) Ergibt sich nach Aufnahme des Schulbetriebs, dass Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile nicht mehr den Erfordernissen der Sicherheit oder den Grundsätzen der Schulhygiene entsprechen, ist die Vorschreibung der zusätzlich erforderlichen Auflagen unter möglichster Schonung erworbener Rechte zulässig. Dies gilt sinngemäß für Schulliegenschaften, die vor dem 1. Jänner 1959 in Verwendung genommen wurden, soweit nicht eine andere Zweckwidmung rechtswirksam ist. Zuständig zur Vorschreibung zusätzlich erforderlicher Auflagen für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für polytechnische Schulen ist die Bezirksverwaltungsbehörde, für Berufsschulen die Landesregierung."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Für Schüler, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bereits eine sprengelfremde Schule besuchen, haben die

Gemeinden, in denen sie ihren Hauptwohnsitz haben, dem gesetzlichen
Schulerhalter Gastschulbeiträge gemäß § 53 Abs. 5 zu leisten.